

Löscheinrichtungen in Wohnbauten

(Merkblatt Nr. 5, Ausgabe 04.2006)

Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Minimalanforderungen:

1. Einfamilienhäuser

- 1 Handfeuerlöscher (HFL) mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt empfohlen, z.B. Light-Water oder Luftschaum

2. Mehrfamilienhäuser

Bei Mehrfamilienhäusern sind pro Treppenhaus mindestens folgende Löscheinrichtungen erforderlich:

- bis dreigeschossige Gebäude:
1 Handfeuerlöscher mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt, z.B. Light-Water oder Luftschaum
- in viergeschossigen Gebäuden:
2 Handfeuerlöscher mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt, z.B. Light-Water oder Luftschaum
- in fünf- und sechsgeschossigen Gebäuden:
3 Handfeuerlöscher mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt, z.B. Light-Water oder Luftschaum
- in sieben- und achtgeschossigen Gebäuden:
in jedem zweiten Geschoss (Treppenhaus, beginnend ab Erdgeschoss) ein Wasserlöschposten und ein Handfeuerlöscher mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt, z.B. Light-Water oder Luftschaum.

3. Einstellräume / Einstellhallen > 150 m²

- Bis 10 Fahrzeuge: 1 HFL mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt, z.B. Light-Water od. Pulver
- Für 20 weitere Fahrzeuge: 1 zusätzlicher Handfeuerlöscher
- Ab 500 m² Fläche: 1 Wasserlöschposten zusätzlich, weitere je nach Fläche und Situation

4. Gewerberäume in Wohnbauten

- Bis 200 m²: 1 Luftschaum- oder Light-Water-Löcher mit 8 – 12 kg Löschmittelinhalt
- Ab 200 m²: 1 Wasserlöschposten zusätzlich

5. Periodische Kontrollen

- Handfeuerlöscher sind spätestens alle drei Jahre durch eine Fachfirma einer Kontrolle zu unterziehen.
- Bereitschaftskontrollen sind vom Apparatebesitzer oder Mieter halbjährlich durchzuführen (Zugänglichkeit und allgemeiner Zustand; Sichtkontrolle).